

Jagdgebrauchshundverband e.V.

Ordnung für das Verbandsrichterwesen

neu gefasst auf der HV 2005
ergänzt und geändert auf der HV 2012
zuletzt ergänzt und geändert auf der HV 2013

Der Aussagewert von Verbandsprüfungen steht und fällt mit der Leistungsfähigkeit, der jagdpraktischen Erfahrung, dem Fachwissen und der Objektivität der Verbandsrichter. Deshalb hängen Ruf und Ansehen der deutschen Jagdgebrauchshundbewegung unabdingbar mit einer sinnvollen Lösung der Richterfrage zusammen.

Dem charaktervollen, urteilsfähigen Verbandsrichter wird sich jeder Führer von Jagdgebrauchshunden gern und vertrauensvoll stellen.

Es ist gerade deshalb ein dringendes Erfordernis, für einen solchen, im Urteil objektiven, verantwortungsbewussten Richternachwuchs und für die Fortbildung der ernannten Verbandsrichter zu sorgen.

Ausbildung der Richteranwälter (RA) und Fortbildung der Verbandsrichter (VR) wird durch folgende Ordnung für das Verbandsrichterwesen geregelt.

§ 1

Berechtigung zum Heranbilden von Richteranwältern

- (1) Jeder Mitgliedsverein des JGHV mit der Berechtigung zur Durchführung von Verbandsprüfungen (§ 3 (1) 1.a-d der Satzung des JGHV) ist befugt, RA registrieren zu lassen und zu VR auszubilden.
- (2) Jeder Verbandsverein, der RA ausbilden will, muss einen **erfahrenen** VR als Sachbearbeiter für das Richterwesen bestellen. Dieser muss in der Lage sein, die Eignung des RA im Sinne der vorangestellten Grundsatzbemerkungen abzuschätzen. Er lenkt und überwacht die Ausbildung der RA und führt eine Richteranwälterliste seines Vereins.
- (3) Ein RA wird während seiner gesamten Ausbildung von dem Verbandsverein betreut, der die Registrierung beantragt hat. Ein Wechsel des ausbildenden Vereins ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und vorher durch den RA über den bisher betreuenden Verein bei der Geschäftsstelle des JGHV zu beantragen.

§ 2

Zulassungsrichtlinien

Als RA kann registriert werden, wer

- (1)
 - a) mindestens 3 Jahre Mitglied des die Registrierung beantragenden Verbandsvereins ist. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des JGHV.
 - b) mindestens über 36 Monate im Besitz eines gültigen, gelösten Jagdscheines einschließlich Jugendjagdschein ist.
 - c) innerhalb der letzten 4 Jahre = 48 Monate (In begründeten Fällen können die Vereine beim Präsidium einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen.) einen oder mehrere selbstausgebildete Vorstehende auf mindestens einer Frühjahrsanlagenprüfung (VJP oder Derby) und Herbstanlagenprüfung (HZP oder Solms) und einer Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) erfolgreich geführt hat.
Für die Spezialzuchtvereine gilt dies entsprechend.

Wird ein Hund auf Derby geführt, muss er hier oder bei einer Herbestanlagenprüfung (HZP oder Solms) einmal auf einer geprüften Spuararbeit mindestens ein „genügend“ erreicht haben.

- d) Das Fach „Stöbern mit Ente“ im deckungsreichen Gewässer“ muss für die Registrierung der Fachgruppe Wasser bestanden sein.
 - e) Ein bereits von einem anderen Führer auf einer Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet.
 - f) Bezieher des Verbandsorgans „Der Jagdgebrauchshund“ ist und
 - g) innerhalb der letzten 3 Jahre an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundwesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien teilgenommen hat. Die Bestätigung erfolgt auf Formblatt 62.
 - h) Spezialzuchtvereine haben das Recht, ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV vorher zu informieren.
- (2) Ein Verbandsverein darf nur RA registrieren lassen, die nach Überzeugung des jeweiligen Vereinsverantwortlichen, die persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen dafür erbringen, ein sachlich richtiges und objektives Urteil ohne Ansehen der Person zu fällen und zu begründen. RA müssen aktive Jäger und Hundeführer sein.

§ 3 Registrierung

- (1) Der Registrierungsantrag auf Formblatt 51 wird zusammen mit den darauf geforderten Unterlagen der Geschäftsstelle des JGHV übersandt.
- (2) Der Richteranerwärterausweis wird nach der Registrierung mit der Satzung und der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV dem zuständigen Verein zugesandt, der den Ausweis und die Unterlagen an den RA übergibt. Eine Tätigkeit als RA vor wirksamer Registrierung (Abs. 3) durch die Geschäftsstelle des JGHV wird nicht anerkannt.
- (3) Die Namen aller neu registrierten RA müssen im Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ veröffentlicht werden. Die Registrierung zum RA ist vorläufig und wird erst gültig, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt wird.
- (4) Wird die Registrierung abgelehnt, so kann der antragstellende Verein Widerspruch gegen die Ablehnung bei der Geschäftsstelle innerhalb von 2 Wochen schriftlich einlegen. Über einen Widerspruch entscheidet das Präsidium endgültig.

§ 4 Ausbildung

(1) Allgemeines

- a) Der RA muss im Besitz der für seine Ausbildung relevanten gültigen Prüfungsordnungen und der aktuellen Rahmenrichtlinien sein und muss sich mit deren Inhalt vertraut machen.
- b) Er ist verpflichtet, das Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ zu beziehen und sich dessen Inhalt zu erarbeiten.
- c) Die Ausbildung des RA richtet sich nach den Fachgruppen, in denen der RA erfolgreich geführt hat und für die er registriert worden ist.
Der RA muss in allen Fachgruppen, in denen er später richtet, mindestens 2 x unter jeweils verschiedenen Obleuten praktizieren, d. h. mindestens je 2 x auf einer VJP, HZP und VGP (für die Spezialzuchtvereine gilt dies entsprechend).
- d) Auf mindestens je einer dieser Prüfungen muss er bei einem anderen Verein/Gruppe praktizieren.

Spezialzuchtvereine haben das Recht, ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV vorher zu informieren.

- e) Für eine VJP kann ein „Derby“, für eine HZP eine „Solms“ absolviert werden.
- f) Der RA ist nachweislich mindestens 1 x in die Vorbereitungen und Abwicklung je einer Anlagen- und Leistungsprüfung einzubinden.

(2) Ablauf eines Praktikums

- a) Einer Richtergruppe dürfen max. 2 RA zugeteilt werden. Dem RA ist bei jeder Prüfung ein Richterbuch auszuhändigen. Alle Richterbücher sind bis zur Ernennung zum VR vom RA aufzubewahren.
- b) Der RA ist nicht nur fachgruppenspezifisch einzusetzen, sondern er muss eine Gruppe von mindestens 2 Hunden während der gesamten Prüfung begleiten und über diese schriftlich berichten.
- c) Der jeweilige Richterobmann (RO) hat sich während der Prüfung intensiv dem RA zu widmen. Unter anderen sind bedeutsame PO-Bestimmungen, die Urteilsfindung sowie die Prüfungstechnik und insbesondere die gezeigten Anlagen bzw. Leistungen der Hunde zu erörtern.
- d) Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der RA nach Aufforderung durch den RO der Richtergruppe **als erster** seine Beobachtungen vortragen, ein Urteil über die Arbeit fällen und begründen.
- e) Im Rahmen des offenen Richtens muss der RA nach abschließender Besprechung der Richtergruppe, auf jeder Prüfung mindestens einmal vor der Corona wertende Darstellungen der Arbeiten eines Hundes abgeben.
Gleiches gilt für die Beurteilung bei der Feststellung besonderer Verhaltensweisen und körperlicher Mängel.

(3) Schriftlicher Bericht des RA und Bestätigung auf dem Ausweis

- a) Nach der Prüfung hat der RA in seinem schriftlichen RA-Bericht über alle teilnehmenden Hunde seiner Gruppe zu berichten, wobei alle Arbeiten beschrieben werden müssen. Aus der Beschreibung soll das Urteil zu ersehen sein, welches eingehend zu begründen ist. Der RA muss insgesamt über mindestens 6 Hunde je Fachgruppe und Prüfungsart bei verschiedenen Prüfungen berichten.
Spezialzuchtvereine haben das Recht, ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV vorher zu informieren.
- b) Über jede Prüfung ist innerhalb von 2 Wochen ein Richteranwälterbericht doppelt zu erstellen und mit dem Richteranwälterausweis an den RO, bei Fachrichtergruppen an die Richterobleute und den Prüfungsleiter zu senden. Ein kommentiertes Exemplar schickt der RO an den RA zurück.
- c) Die Bestätigung auf dem Richteranwälterausweis durch den RO, bei Fachrichtergruppen durch den Prüfungsleiter, darf erst nach Vorlage des Richteranwälterberichtes erfolgen. Bei verspätetem Eingang des Berichtes ohne vorherige Absprache mit dem RO kann die Bestätigung der Prüfung verweigert werden. Die Bestätigung einer Prüfung auf einem nicht von der Geschäftsstelle des JGHV registrierten Richteranwälterausweis ist nicht zulässig.
- d) Der RO (bzw. bei Fachrichtergruppen die Richterobleute) überprüft/überprüfen zeitnah den Bericht und gibt/geben auf dem Formblatt 54 seine/ihre Stellungnahme ab. Danach werden Bericht und Stellungnahme an den Sachbearbeiter des Vereins, der Richteranwälterausweis mit einem kommentierten Exemplar des Berichtes dem RA übersandt.
„Freiumschräge dazu sind vom RA zu stellen.“

(4) Teilnahme des RA an Richterfortbildungsveranstaltungen, weitere Auflagen:

- a) Der RA muss nach der Registrierung an mindestens zwei vom JGHV anerkannten Richterfortbildungen, die seinen Fachgruppen entsprechen, teilnehmen und sich die Teilnahme auf dem Richteranwärterausweis bestätigen lassen.
- b) Richterfortbildungsveranstaltungen und Seminare sind vom veranstaltenden Verein mindestens 2 Monate vor Beginn des Folgequartals bei der Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 61 (Seminare) oder Formblatt 63 (Richterfortbildungen) anzumelden. Mit der Veröffentlichung sind sie als Fortbildungsveranstaltung anerkannt. Den Teilnehmern ist über den veranstaltenden Verein eine schriftliche Teilnahmebescheinigung auszustellen, Formblatt 65 kann verwendet werden. Dem RA ist die Teilnahme auf dem RA-Ausweis einzutragen.
- c) Der betreuende Verein und / oder das Präsidium des JGHV können dem RA weitere über dem Rahmen dieser Ordnung hinausgehende Auflagen machen.

(5) Aufgaben des Sachbearbeiters für das Richterwesen während der Ausbildung:

- a) Der Sachbearbeiter für das Richterwesen ist dafür verantwortlich, dass der Antrag auf Registrierung vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen bei der Geschäftsstelle eingereicht wird.
- b) Er überprüft nach jeder Anwärtertätigkeit den Bericht des RA auf Ordnungsmäßigkeit und Schlüssigkeit und ergreift gegebenenfalls unter Einbindung des Obmannes und des Richteranwärters geeignete Maßnahmen. Der Sachbearbeiter überprüft den Bericht formell und inhaltlich. Etwaige Beanstandungen der Arbeit oder des Verhaltens des RA oder Unstimmigkeiten bei der Stellungnahme des Obmannes sind den betreffenden Personen evtl. auch schriftlich, durch den Sachbearbeiter zeitnah mitzuteilen.
- c) Der Antrag auf Ernennung zum VR muss spätestens 48 Monate nach der Registrierung als RA auf Formblatt 55 mit den geforderten vollständigen Unterlagen über die JGHV Geschäftsstelle gestellt sein.
Über vorher zu beantragende Ausnahmen entscheidet das JGHV - Präsidium endgültig.

Dem Antrag beizufügen sind:

1. der Richteranwärterausweis,
 2. die Richteranwärterberichte,
 3. die Beurteilungen durch die Richterobleute,
 4. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens 2 vom JGHV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (siehe § 4 (4) a)).
 5. Der betreuende Verein ist verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung eine aussagekräftige Beurteilung auf Formblatt 55 abzugeben.
- d) Wird der Antrag auf Ernennung des RA zum VR abschlägig beschieden, oder verweigert der Verein die Antragstellung, so ist dies und die Begründung dem RA zeitnah schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Sachkundenachweis

- (1) Nach Eingang des Antrages auf Ernennung zum Verbandsrichter (01.06. bzw. 01.12. eines jeden Jahres) wird der Richteranwärter zur Sachkundeprüfung zugelassen. Die Zulassung hängt davon ab, dass die Widerspruchsfrist entsprechend § 6 (4) verstrichen ist. Nach Bestehen der Sachkundeprüfung wird der RA sofort zum VR ernannt.

- (2) Alle Prüfungen werden gleichzeitig an zwei vom Präsidium festgelegten Terminen durchgeführt. Die Anzahl der Orte richtet sich nach dem Bedarf. Die Prüfungen müssen nach Ablauf der Antragsfristen für die Ernennung zum VR stattfinden. Die Termine und Prüfungsorte sind im Heft 02 bzw. 08 eines jeden Jahres im „Der Jagdgebrauchshund“ zu veröffentlichen.
- (3) Die Kandidaten werden über den Verein bis zum 1. Arbeitstag des Folgemonats der Veröffentlichung auf FB 57 mit gleichzeitiger Überweisung von 50 € Prüfungsgebühr bei der Geschäftsstelle angemeldet.
- (4) Der Obmann für das Prüfungswesen beruft für jede Prüfung 3 Prüfer und bestimmt daraus den Vorsitzenden.
- (5) Prüfungsablauf

Der Obmann für das Prüfungswesen koordiniert die Zusammenstellung eines Fragenkataloges in Abstimmung mit den Zucht- und Prüfungsvereinen. Aus diesem Fragenkatalog stellt der Obmann für das Prüfungswesen zu jedem Prüfungstermin 100 Fragen zu einem Fragebogen zusammen.

Die Spezialzuchtvereine bzw. deren Gruppen (soweit möglich) (z. B. Stöberhunde, Erdhunde, Bracken- und Schweißhunde) übergeben einen Fragenkatalog, der die Besonderheiten, der die von ihnen betreuten Rassen berücksichtigt, dem Obmann für das Prüfungswesen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fordert die für seinen Termin erforderlichen Fragebögen beim Obmann für das Prüfungswesen an, die ihm dann in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zugesandt werden. Der Umschlag darf erst unmittelbar vor der Prüfung geöffnet werden. Einem Kandidaten muss Gelegenheit gegeben werden, sich von der Unversehrtheit des Umschlages zu überzeugen.

Sämtliche Prüfungen beginnen zur selben Uhrzeit und sind nach max. 3 Stunden zu beenden.

Die Fragen werden im „Multiple Choice“-Verfahren (1 aus 3) beantwortet. Nach Abschluss der Prüfung sind sie sofort anhand einer dem Umschlag beigefügten Musterlösung auszuwerten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % aller Fragen richtig beantwortet sind. Das Ergebnis ist den Kandidaten nach Ende der Auswertungen bekannt zu geben. Das Bestehen des Sachkundenachweises ist dem RA auf Formblatt 58 zu bescheinigen

Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Dokumentation

Der Ausschuss fertigt nach Durchführung der Prüfung ein kurzes Protokoll mit folgenden Angaben an:

- Datum und Ort der Prüfung
- Name und VR-Nr. der Prüfer
- Prüfungsergebnis
- Anzahl der bestandenen und nicht bestandenen Kandidaten
- listenmäßige Aufstellung der bestandenen Kandidaten

Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und zusammen mit sämtlichen Fragebögen – auch den nicht benutzten – innerhalb von einer Woche an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Spezialzuchtvereine können weitergehende Regelungen für Sachkundennachweis und Prüfungsablauf treffen. Sie sind vorher mit der Geschäftsstelle abzustimmen.

§ 6

Ernennung zum Verbandsrichter

- (1) Die RA können vom Präsidium des JGHV gem. § 4 (5) c) auf Antrag des betreuenden Vereins und nach bestandener Sachkundeprüfung (§§ 4 und 5) zu VR ernannt werden. Die VR können alle Fachgruppen richten, für die sie ernannt sind. Siehe § 6 (4).
- (2) Anlagenprüfungen kann nur richten, wer berechtigt ist, das gesamte Prüfungsbündel zu richten.
- (3) Auf Leistungsprüfungen darf ein VR nur die Fächer richten, für die er eine Berechtigung hat. Jedoch ist es möglich, je Richtergruppe einen Richter aus der Gruppe der Spezialzuchtvereine einzusetzen. Für Spezialzuchtvereine gilt dies entsprechend.
- (4) Anträge auf Ernennung zum VR sind mit den vollständigen Unterlagen jeweils spätestens zum 01.06. bzw. 01.12. bei der Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 55 einzureichen.
- (5) Die Ernennung zum VR ist erst wirksam, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im „Der Jagdgebrauchshund“ kein Widerspruch eingelegt wird. Danach wird der neu ernannte VR in die Richterliste des JGHV aufgenommen und erhält von der JGHV – Geschäftsstelle einen Verbandsrichterausweis. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium endgültig.
- (6) Eine Ergänzung der Fachgruppen ist nach den Richtlinien dieser Ordnung entsprechend §§ 1 bis 4 und 6 möglich. Dazu muss der Betreffende innerhalb der letzten 4 Jahre einen Jagdhund erfolgreich auf den Prüfungen geführt haben, die für die Prüfungslaufbahn relevant sind. Für die Ergänzung der Fachgruppe Feld 1 oder 2 ist die Führung eines entsprechenden Vorstehhundes i.S. des § 2(1)c zwingende Voraussetzung. Dann kann ein Antrag auf Registrierung als RA für die zu ergänzenden Fachgruppen durch den betreuenden Verein bei der Geschäftsstelle auf Formblatt 52 gestellt werden.
Der RA muss mindestens über 6 Hunde auf mindestens zwei verschiedenen Prüfungen je Prüfungsart unter verschiedenen Richterobleuten praktizieren. Er muss an mindestens einer seiner Fachgruppe/Fachgruppen entsprechenden Verbandsrichterfortbildung teilnehmen. Die Berichte und Beurteilungen sowie der Nachweis über eine Verbandsrichterfortbildung sind spätestens vier Jahre nach Registrierung zum RA bei der Geschäftsstelle einzureichen.
RA, die Ergänzungen von Fachgruppen vorgenommen haben, brauchen keinen Sachkundennachweis ablegen.

§ 7

Verbandsschweißrichter

- (1) Auf einer Verbandsschweißprüfung (VSwP) und Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSP) dürfen nur Verbandsschweißrichter eingesetzt werden. Diese sind in der Richterliste mit dem Zusatz „Sw“ gekennzeichnet.
- (2) Voraussetzungen zur Registrierung RA „Sw“:
 - a) Ernannter Verbandsrichter
 - b) erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten Hundes innerhalb der letzten 48 Monate auf einer VSwP oder VFSP (gilt nicht für anerkannte Richter der Rassen Hann. Schweißhunde, Bay. Gebirgsschweißhunde, Alpenländische Dachsbracken und Bracken des DBV).
 - c) Antrag auf Registrierung als RA Sw über den betreuenden Verein an die Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 53.

(3) Ausbildung RA Sw:

- a) Praktizieren auf mindestens zwei VSWP und/oder VFSP einschließlich Vorbereitung und Teilnahme beim Fährtenlegen bzw. Fährtentreten auf jeder dieser Prüfungen. Mindestens bei einer dieser Prüfungen muss der RA Sw bei einem fremden Verein (Gruppe) praktizieren.
- b) Über die Prüfung hat er einen Richteranwaltbericht (gem. § 4 3.a) 2-fach) innerhalb von zwei Wochen an den betr. RO zu senden, der seine Bewertung auf Formblatt 54 abgibt und den Bericht mit dem beigefügten Freiumsschlag an den Sachbearbeiter des betreuenden Vereins weiterleitet sowie ein kommentiertes Exemplar an den RA zurückschickt.
- c) Der RA muss insgesamt über mindestens sechs Hunde berichten. Er muss immer über alle Hunde seiner Gruppe berichten.

(4) Ernennung

- a) Anträge auf Ernennung zum VR Sw sind mit den vollständigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des JGHV spätestens 4 Jahre nach Registrierung auf Formblatt 56 durch den beantragenden Verbandsverein einzureichen. Beizufügen sind der RA-Ausweis, die Richteranwalt-Berichte mit den Beurteilungen der RO. Der betreuende Verein ist verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung eine aussagefähige Beurteilung abzugeben.
- b) Die Namen aller neu ernannten Verbandsschweißrichter (SW) werden im Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ veröffentlicht.

§ 8

Tätigkeit der Verbandsrichter

- (1) Eine Tätigkeit als VR ist nur möglich, wenn der VR in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt ist.

Auf einer internationalen Prüfung, die nach der Prüfungsordnung des JGHV ausgerichtet wird, kann ein anerkannter Leistungsrichter mit vergleichbarer Tätigkeit aus dem Ausland, der nicht Verbandsrichter des JGHV ist, neben zwei VR in einer Gruppe eingesetzt werden. Er darf nicht als Obmann tätig sein. Die ausländischen Leistungsrichter können nur tätig sein, wenn sie von ihrem nationalen Rassehundverband gemeldet werden. Die ausländischen Leistungsrichter sind auf Formblatt 2 neben den VR aufzulisten und ihre Tätigkeit zu begründen.

VR müssen:

- a) Mitglied eines Verbandsvereines entsprechend § 3 (1) a-d der Satzung des JGHV und
- b) Im Besitz eines eigenen gültigen gelösten Jagdscheines sein.
- c) Ab dem 01.01.2012 Bezieher des offiziellen Mitteilungsblattes „Der Jagdgebrauchshund“ sein.

- (2) Die Pflichten eines VR ergeben sich aus seiner besonderen Stellung. Insbesondere werden von ihm verlangt:

- eine genaue Einhaltung der Prüfungsordnungen
- vorbildliches Verhalten als Jäger und Hundeführer
- Teilnahme an mindestens einer anerkannten (§ 4) Richterfortbildungsveranstaltung binnen 4 Jahren. Dem Teilnehmer ist durch den veranstaltenden Verein eine schriftliche

Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen, dazu kann Formblatt 65 verwendet werden.

- Statt einer Fortbildungsveranstaltung ist es möglich, einen Hund entsprechend der Fachgruppen, für die der VR registriert ist, innerhalb dieser 4 Jahre auszubilden und zu führen.

Die Kontrolle liegt im Aufgabenbereich der verantwortlichen Sachbearbeiter für Richterwesen in den Mitgliedsvereinen.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist der Geschäftsstelle auf Formblatt 64 anzuzeigen.

Der Nachweis des Führens ist nur auf Anforderung der Geschäftsstelle vorzulegen.

- (3) VR dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit. Jeder VR ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO's der Länder anerkannt und zugelassen sind. Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.
- (4) Ein VR / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.
- (5) Die Absätze (4) und (5) gelten sinngemäß auch für Richteranwälter.
- (6) Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf einer Prüfung, auf der er in diesen Funktionen tätig ist, keinen Hund führen.
- (7) Die Verbandsrichtereigenschaft ruht:
 - a) solange dem VR der Jagdschein rechtskräftig entzogen ist oder
 - b) er die Voraussetzungen des § 8 (1) b nicht erfüllt hat. Bei Verdacht auf Jagdscheinentzug ist der Betroffene gegenüber der Geschäftsstelle beweispflichtig, dass er über einen eigenen gültigen gelösten Jagdschein verfügt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass der Jagdschein entzogen worden ist.
 - c) Die Eigenschaft des Verbandsrichters / Richteranwälters ruht, sofern der Verbandsrichter / Richteranwälter seiner Mitwirkungspflicht im Disziplinarverfahren (§5 (3)) oder einer Ladung des Disziplinarausschusses als Zeuge (§10 (1)) Disziplinarordnung) nicht Folge leistet. Das Ruhen der Verbandsrichtereigenschaft / Richteranwältereigenschaft kann auf Anordnung des Kammervorsitzenden aufgehoben werden.
 - d) Die Verbandsrichtereigenschaft ruht ferner, solange der VR seinen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nicht nachkommt oder er binnen der in § 4 genannten Frist nicht an einer anerkannten Richterfortbildungsmaßnahme teilgenommen hat.
 - e) Wird festgestellt, dass ein VR gegen die Prüfungsordnung verstoßen hat oder er über unzureichende Kenntnisse der PO verfügt, kann ihm die Stammbuchkommission auferlegen, binnen einer zu benennenden Frist an einer Richterfortbildung entsprechend seiner Fachrichtung teilzunehmen. Diese wird nicht auf die regelmäßige gem. § 8 (2) zu absolvierenden Fortbildungsveranstaltungen angerechnet.

(8) Ist eine der unter Abs. 1 Ziff. a, b und c genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder kann der VR den Nachweis über die Teilnahme an einer Richterfortbildungsveranstaltung nicht erbringen, ruht die Richtereigenschaft und erlischt nach Ablauf von 3 Jahren. Das Ruhen der Richtereigenschaft ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen, ebenfalls das Wiederaufleben.

(9) Die Verbandsrichtereigenschaft erlischt:

- a) durch Verzicht,
- b) durch Aberkennung,
- c) wenn die Verbandsrichtereigenschaft drei Jahre geruht hat.

Das Erlöschen ist im Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ zu veröffentlichen.

(10) Verbandsrichterurteile sind nach der Richtersitzung und nach Verstreichen der Einspruchsfrist endgültig. Ein VR/RA darf die Entscheidungen anderer VR nicht nachträglich anfechten oder die Unparteilichkeit der VR angreifende Kritik üben. Dieses gilt auch, wenn er in einer anderen Funktion an einer Prüfung teilgenommen hat.

§ 9 Rechtsweg

(1) Bei Verweigerung der Antragstellung durch den betreuenden Verein kann der RA sich an das Präsidium des JGHV wenden, das nach Anhörung der Parteien (evtl. auch nach schriftlichen Stellungnahmen) entscheidet.

(2) Lehnt das Präsidium des JGHV eine Ernennung ab, so sind der antragstellende Verein und der abgelehnte RA durch eingeschriebenen Brief von der begründeten Entscheidung des Präsidiums zu informieren.

Gegen den Bescheid können Verein oder RA Widerspruch einlegen. Dieser muss binnen 2 Wochen nach Zugang bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Über den Widerspruch entscheidet das Verbandsgericht (§ 2 Abs. 4 b VerbGO)

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Vorstehende Ordnung wurde auf der Hauptversammlung des JGHV am 19.03.1995 beschlossen, neu gefasst auf der HV 2005, zuletzt geändert auf der HV am 24.03.2013 und tritt am 01. September 2013 in Kraft.

(2) RA, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits als RA registriert waren, beenden ihre Ausbildung nach den bisher gültigen Richtlinien.